

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur



Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-12.727/0002-III/4/2009
SachbearbeiterIn: Viktoria-Johanna Frank
Abteilung: III/4
E-Mail: viktorija-johanna.frank@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)53120-2347/53120-812347
Ihr Zeichen: BMF-010000/0001-VI/A/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2009 Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Z 4, 6 und 20 (§ 4 Abs. 4 Z 11 und 12, § 18 Abs. 1 Z 8, § 124b Z 154 EStG 1988):

Mit der steuerlichen Absetzbarkeit von Zuwendungen für mildtätige Zwecke sowie Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe (in Ausdehnung der schon bislang vorgesehenen Abzugsfähigkeit nach § 4 Abs. 4 Z 5 und 6 bzw. § 18 Abs. 1 Z 7 EStG 1988) wird – wie den Erläuterungen zu entnehmen – der Anreiz für ein diesbezügliches Engagement unterstützt und damit die gesamtwirtschaftliche Umverteilung ausgebaut. Dieser Ansatz ist daher zu begrüßen und es wird damit auch ein langjähriger Wunsch der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften umgesetzt. Die Festlegung einer Obergrenze in Form eines Teiles des steuerpflichtigen Einkommens stellt eine Weiterentwicklung gegenüber den bisher zumeist verwendeten absoluten Zahlen dar, die im Interesse der Begünstigten, sowohl Spender als auch Empfänger, mit positiven Effekten verbunden ist.

Hinsichtlich der vorgesehenen Regelung für den mildtätigen Spendenbereich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass demgegenüber die Abzugsfähigkeit von Kirchenbeiträgen bzw. Kultusumlagen unabhängig vom Einkommen des Steuerpflichtigen festgelegt ist (maximal 100 Euro/Jahr); auf die von Kirchen und Religionsgesellschaften auch schon derzeit erbrachten Leistungen für die Allgemeinheit (zB. Spitalsführung) darf hingewiesen werden. Um eine Gleichbehandlung der Kirchenbeiträge bzw. Kultusumlagen mit den Zuwendungen für mildtätige Zwecke zu erreichen, sollte daher im Rahmen der vorliegenden Reform die Gelegenheit zur Anpassung des § 18 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 genutzt werden, die Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften bis zu 1% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres nicht übersteigen als Sonderausgaben vorzusehen. § 18 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 könnte lauten: *„Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften bis zu höchstens 1% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres.“*

Im Hinblick auf eine zukünftige Ausdehnung der Abzugsfähigkeit von Spenden darf seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur weiters auf folgende Passage des aktuellen Regierungsprogramms der XXIV.GP (Seite 214) hingewiesen werden: *„Aus kunst- und kulturpolitischer Sicht sollen steuerliche Maßnahmen zur Belebung des Kunstmarktes und Kunstsponsorings geprüft werden.“*

In Entsprechung des do. Ersuchens wird eine Kopie dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 30. Jänner 2009
Für die Bundesministerin:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt